

Denkmalbereichssatzung
für die historische Ortslage Beeck
vom 25. August 2009¹

Aufgrund der §§ 2 Absatz 3, 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S.226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 224) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Ziel der Denkmalbereichssatzung

Der historische Ortskern von Beeck ist Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

Die Unterschutzstellung durch die Denkmalbereichssatzung erfolgt, um die historische Gesamtaussage des Ortskerns im Zusammenwirken von Ortsgrundriss, von denkmalwerten Einzelobjekten und übrigen baulichen Anlagen sowie erhaltenswerten Freiflächen, Einzelbäumen, Bewuchs, Blickbezügen, Ortssilhouette und fließendem Übergang in den umgebenden Landschaftsraum zu erhalten. Das wird erreicht, indem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den historischen Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussage abgestimmt werden.

Um den Ortskern von Beeck als ein über Jahrhunderte gewachsenes geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung – unabhängig von sonstigen Bestimmungen – bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Die Denkmalbereichssatzung belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, nach welchem durch Abwägungsprozess im Einzelfall geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen sind.

Die Erhaltung des historischen Gefüges und seines vielschichtigen Dokumentationswertes liegt insbesondere aus ortsgeschichtlichen, baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

¹

Satzung vom 25.08.2009 (Ratsbeschuß 30.06.2009 / Inkrafttreten 03.09.2009)

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Geschützt wird der Ortskern um die katholische Pfarrkirche St. Vinzenz und um Haus Beeck. Im Westen von St. Vinzenz schließt der Kirchplatz als Ortsmittelpunkt an. Er wird im Norden, Westen und Süden gefasst von kleinteiliger Bebauung, die sich zum Ortskern verdichtet. Die Anlage von Haus Beeck schließt den Bereich im Nordosten ab.

So umfasst der Denkmalsbereich St. Vinzenz und Kirchplatz, Haus Beeck mit zugehöriger Freifläche, erstreckt sich von der Frohnhofstraße bis zur Prämienstraße, umgrenzt die kleinteilige Bebauung am Beginn der Straße „Am Friedhof“, schließt einen Teil der Kirchgasse ein und die beidseitige Bebauung der Holtumerstraße bis zum Schützenberg.

Betroffen sind die im beiliegenden Kartenauszug erfassten Grundstücke. Der Geltungsbereich ist in der Karte eindeutig dargestellt. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3 **Sachlicher Geltungsbereich**

Das Zusammenwirken der baulichen Anlagen schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind und die erhalten werden sollen. Schutzgegenstände sind:
der Ortsgrundriss,
die aufgehende historische Bausubstanz,
die Freiflächen, der Baumbestand, der prägende Bewuchs,
die charakteristischen Blickbezüge und
die typische Silhouette des Ortes.

(Die Herleitung der Schutzgegenstände ist im Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege = Anlage 2 erläutert.)

Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Wege, aus der Platzbildung, aus der Parzellenteilung, aus gestalteten Flächen und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen und gestalteten Flächen zusammen. Die Wege gliedern sich in die Hauptdurchgangsstraße und in nachgeordnete Wege und Gassen zur fußläufigen Erschließung.

Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege, die Platz- und Straßenraumbildung und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

Die aufgehende historische Bausubstanz

Der schutzwürdige Gesamteindruck wird wesentlich bestimmt durch Verteilung, Qualität und Zuordnung der historischen baulichen Anlagen. Kirche und Haus Beeck sind die historischen Fixpunkte, die die Siedlungsanfänge begründen und die seit den Siedlungsanfängen Funktionen bündelten und bis heute bündeln. Neben der flächenhaften Anlage von Haus Beeck bestimmt insbesondere die architektonische Ausformung des Kirchenbaus, umgeben vom ehemaligen Kirchhof, die innere dörfliche Struktur des Ortes; der hohe Turm mit dem spitzen Helm wirkt als Orientierungsmerkmal ins Ortsinnere und als Landmarke nach außen weit sichtbar in die Umgebung.

Im Ortsinneren wird der Gesamteindruck der aufgehenden Substanz geformt aus dem Miteinander der Bauten, aus den Baukörperstellungen, aus ihrem Verhältnis zueinander, aus der Volumenabfolge entsprechend der Nutzung, aus Maßstab und Kleinteiligkeit der baulichen Anlagen, aus den Proportionen innerhalb der einzelnen Baukörper, insbesondere der glatten Lochfassaden mit hochrechteckigen Fenstern, aus den Materialien (Backstein, Fachwerk, Ziegel, Holzfenster), aus den Gebäudehöhen, dem Verlauf der Traufkanten, den Dachformen, den Dachneigungen, den Firstrichtungen und den Fensterformaten. Die bauliche Substanz besteht aus Solitärbauten/ -anlagen (Kirche, Haus Beeck,) und aus überwiegend zweigeschossigen unverputzten, steinsichtigen Backsteinbauten sowie Wohnhäusern mit meist rückwärtig im Volumen und in der Gestaltung nachgeordneten Nebengebäuden. Die Dächer sind vorwiegend in Sattelform ausgebildet mit geschlossenen Flächen mit Ziegeln gedeckt. Im Gesamteindruck dominieren wenige Farben: dunkelroter Backstein, weiß gestrichene Fensterrahmen. Dunkle Dachdeckungen und graue Straßenoberflächen tragen zur optischen Geschlossenheit bei.

Über die einzelnen Bauten hinaus wird der Gesamteindruck von Platz- und Straßenräumen geprägt durch Details wie Straßenprofil, Straßen- und Wegeoberflächen, kleinteilige Pflasterungen, Mauern zur Einfriedung von Gärten, Treppen, Stufen, einzelne Zäune, Hecken und durch Bäume, die in Zusammenhang mit Gebäuden oder bezogen auf den Straßen- und Platzraum gepflanzt wurden.

Schutzziel ist die Erhaltung der beschriebenen Merkmale und die Erhaltung des Miteinanders der Baukörper in einem Gesamtraum mit Bezug zur Topographie.

Freiflächen

Die Freiflächen sind die Hof- und Gartenflächen, der Kirchplatz und die Waldparkanlage um Haus Beeck.

Schutzziel ist die Bewahrung des dörflichen Charakters durch Erhaltung der Freiflächen, der Hofflächen, Plätze und Gärten.

Einzelne Bäume stehen unmittelbar mit Gebäuden in einem Zusammenhang, überliefern historische Informationen oder setzen pointiert räumliche Akzente; so definieren die Bäume auf dem Kirchplatz die Begrenzung des alten Kirchhofs.

Schutzziel ist die Erhaltung der Freiflächen und des prägenden Bewuchses.

Sichtbezüge

Einzelne markante Sichtachsen und Bilder, Sichtbezüge innerhalb des Ortes und charakteristische Ansichten auf den Ort geben den gewachsenen dörflichen Charakter prägnant wider. Identifikations- und Orientierungspunkt ist sowohl im Ortsinneren als auch in der Fernwirkung des Ortes in der Landschaft der Kirchenbau.

Schutzziel ist die Erhaltung der markanten Blickbezüge.

Silhouette

Der Ortskern als ein Ganzes ist erlebbar von Westen. Vom Grenzlandring betrachtet zeigt er sich in charakteristischer Silhouette mit der Kirche als weit in die flache Ebene wirkende Landmarke.

Schutzziel ist die Erhaltung der Ortssilhouette.

§ 4

Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs

Der in § 2 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Freiflächen innerhalb dieses Gebietes für die geschichtliche Entwicklung von Beeck und der weiteren Region bedeutend ist und weil aus siedlungsgeschichtlichen, baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (s. Anlage 2 = Gutachten des Landschaftsverbandes)

Kirche und Haus Beeck lassen in ihrer baulichen Ausprägung die wichtigen überlieferten Daten und Ereignisse zur Ortsgeschichte nachvollziehen. Ergänzend führt der Ort in Struktur und Gestalt insgesamt Leben und Entwicklung vom landwirtschaftlich und kleingewerblich geprägten Dorf mit bündelnden Funktionen für die Umgebung hin zum heutigen Wohnort mit ländlichem Gepräge anschaulich vor Augen. Das Ortsgefüge bildet im Gegenüber und Miteinander der beiden Solitäranlagen und zusammen mit den ehemaligen Hofstellen, den Hofanlagen, den Wohnhäusern, den gewerblichen Bauten, den Straßen, Wegen, mit dem Kirchplatz, den Hof- und Gartenflächen, den Bäumen und dem übrigen Bewuchs ein harmonisches Ganzes.

Die Erhaltung des Ortskerns von Beeck ist von Bedeutung für die Geschichte des Menschen, insbesondere für die Geschichte der Region.

Beeck ist durch seine Lage in der Aue des Beeckbachs im Quellgebiet der Schwalm durch das Zusammenwirken der erhaltenen historischen Bauten als Burg- und Kirchort ein Beispiel der über Jahrhunderte gewachsenen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend in sich differenzierten Besiedlungsform am beginnenden Niederrhein. Der Ort hat über Jahrhunderte immer wieder bündelnde Funktionen für die unmittelbare Umgebung übernommen. Bauten wie Haus Beeck, Kirche, Pfarrhaus, ehemalige Vikarie, ehemalige Zehntscheune, ehemaliges Kloster zeugen davon. Andere Bauten mit örtlicher und überörtlicher Funktion wie Schule und Wassermühle sind nicht mehr vorhanden. Der Ort ist landwirtschaftlich geprägt, durchsetzt mit baulichen Zeugnissen der gewerblichen Entwicklung, insbesondere des Flachsbaus und der Leinenherstellung. Der Ort ist in der kleinteiligen Struktur und Gestalt ein anschauliches Zeugnis der Siedlungsgeschichte im weiteren Umfeld der Textilstädte Mönchengladbach und Krefeld. Für seine Erhaltung sprechen siedlungsgeschichtliche und - auf die Region bezogen - wirtschaftsgeschichtliche Gründe.

Die historische Substanz, die Verteilung von Bauten, die Zuordnung der Baukörper, die Bildung von Hof- und Straßenräumen und die Platzbildung lassen historische Wohnformen und das Zusammenspiel von landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen, nutzungsbedingte Veränderungen und kontinuierliche Ortsentwicklungen ablesen. Für die Erhaltung des inneren Ortsgefüges werden ortsgeschichtliche und städtebaulich-dörfliche Gründe angeführt.

Für die Erhaltung aus architekturgeschichtlichen und hauskundlichen Gründen spricht die Ausformung der markanten Einzelbauten, der Haus- und Hof Typen und der gewerblich genutzten Räume und Baukörper im baulichen Miteinander.

Der Ort ist immer noch ablesbar und spürbar eingebunden in die topographische Situation der Bachaue.

Die Silhouette von Beeck mit dem spitzen Kirchturmhelm wirkt nach Südwesten weit in die Landschaft. Sie ist Erkennungsmerkmal von Nordwesten aus Richtung Wegberg. Für die Erhaltung des Ortsgefüges sprechen kulturlandschaftsprägende Gründe.

Die Geschlossenheit des Dorfes aus in sich qualitätvollen Bauten und Anlagen, die die dörfliche Entwicklung über Jahrhunderte anschaulich ablesen lassen, wird durch die Ausweisung des Denkmalbereichs gewürdigt.

In der Fernwirkung nach außen überzeugt der Ort als kulturlandschaftliches Element, das als historisches Dokument vielfältige Informationen trägt.

§ 5

Bestandteile der Denkmalbereichssatzung

Bestandteile der Satzung sind:

Plan mit Darstellung des Denkmalbereiches im M 1: 2.500 = Anlage 1,

Zur Erläuterung sind nachrichtlich beigefügt:

Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, vom 17.04.2008 = Anlage 2,

Urkatasteraufnahme von 1825 (Bürgermeisterei Beek, Flur VII, genannt Beek) = Anlage 3

Ausschnitt der Königlich Preußischen Landesaufnahme 1893/95, M 1: 25.000 = Anlage 4

Fotodokumentation = Anlage 5

§ 6

Rechtsfolgen

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NW. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW, wer:

- bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will;
- in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild und die Struktur des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000,00 € festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt nach den Bestimmungen der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Wegberg durch Aushang am Hauptportal des Rathauses nach vorheriger Bekanntgabe des Aushanges über das Internet. Nach Ablauf der Aushangfrist von einer Woche tritt die Satzung in Kraft.

Anlagen²

Plan 1: 2.500

Gutachten des LVR

Urkatasterausschnitt

Ausschnitt der Preuß. Neuaufnahme

Fotos

2 Die Anlagen können im Rathaus der Stadt, Rathausplatz 25, Wegberg, eingesehen werden.